

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 129 - 132

Hartmann, B.: -Die Haftung des Rechtsanwalts :
(Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Die Haftung des Rechtsanwalts. (Fortsetzung.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichts. Urtheile vom Januar 1885.

Die Haftung des Rechtsanwalts.

(Fortsetzung.)

In diesem Abänderungsantrag nahm jedoch der Abgeordnete Dr. v. Langlois den vorerwähnten Art. 29 des Regierungsentwurfs als zweiten Absatz des von ihm formulirten Art. 28 unverändert auf.

Gegenüber diesem Antrage bemerkte nun der Regierungskommissär Behringer wörtlich Folgendes:

„Der Entwurf habe es mit Rücksicht auf Art. 25 „als selbstverständlich angenommen, daß die allgemeinen Bestimmungen der Subhastationsordnung über die Beschlagnahme entsprechende Anwendung finden müßten. Der Antrag wolle diese Bestimmungen herübernehmen, habe aber dieses nicht vollständig gethan. Der Zweck würde aber auch besser durch kurze Citate als durch Herübernahme des Wortlautes erreicht. Eine redactionelle Aenderung könne dafür um so eher Vorsorge treffen, als im Wesentlichen Uebereinstimmung zwischen dem Antrage und dem Regierungsentwurfe bestünde.“

Diese redactionelle Aenderung erfolgte nun in der Weise, daß der Art. 29 des Entwurfs ganz gestrichen, und der Art. 25 des Entwurfs durch den Beisatz vervollständigt wurde:

Die Bestimmungen in Art. 21 Abs. 1 u. 3 und Art. 22 des Gesetzes zc.,

Neue Folge Band XXXII.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zc. finden entsprechende Anwendung.

Hienach erfolgte die Streichung des Art. 29 des Entwurfs aus lediglich redaktionellen Gründen und nur um deswillen, weil man die Bestimmung desselben, deren materieller Inhalt in keiner Weise geändert werden sollte, durch die gegenwärtige Fassung des Art. 25, nämlich durch die Bezugnahme auf die Bestimmungen der Subhastationsordnung vollständig gedeckt hielt. Hienach ist aber jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß für den hypothekenamtlichen Vollzug des Sicherheitsarrestes keineswegs die Vorlage der notariellen Erwerbssurkunde gefordert werden kann, vielmehr die Vorlage des richtig gestellten beglaubigten Grundsteuerauszugs vollkommen genügt.

III.

Unter allen Umständen wäre jedoch der Hypothekenbeamte verpflichtet gewesen, Besitztitel und die im Wege des Sicherheitsarrestes erfolgte Dispositionsbeschränkung vorzumerken:

„Wohl meinten die Vorinstanzen, heißt es in dem älteren oberstrichterlichen Urtheile, im Hinblick auf Art. 21 Abs. 1 der Subh.-D. hätte sich der Hypothekenbeamte mit dem Katasterauszuge begnügen sollen, um wenigstens eine Vormerkung des Dispositions- und Belastungsverbotes im Hypothekenbuche zu bewerkstelligen. Allein beide Vorinstanzen haben zugeben müssen, daß diese ihre rechtliche Ansicht mit den gleichfalls auf die Gesetzesmotive zurückgehenden Erörterungen in Dr. Ortenau's Kommentar über die Tragweite der neueren Gesetzesbestimmung gegenüber den Vorschriften des Hypothekengesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsinstruktion keineswegs im Einflange steht, daß man also aus guten Gründen auch den

„rechtlichen Standpunkt des jetzigen Beflagten theilen könne.“

Zunächst ist der Vollständigkeit halber lediglich festzustellen, daß der Commentar von Ortenau erst im Jahre 1880 erschienen ist, und somit diese Autorität den Hypothekenbeamten von der Vormerkung nicht abhalten konnte.

Zudem sagt Ortenau das direkte Gegentheil von dem, was die Vorinstanzen unter Billigung des obersten Landesgerichts ihm in den Mund legen.

Nachdem Ortenau in Ziffer 2 seiner Noten zu Art. 29—32 dargelegt hatte, daß das Hypothekenamt nicht anders als nach den Normen des Hypothekengesetzes verfahren könne, und sich hieraus die Nothwendigkeit der Vorlage der Erwerbssurkunde ergebe, schließt er hieran seine Bemerkung in Ziffer 3:

„Nach diesen Gesichtspunkten hat das Hypothekenamt die Requisition um Beschlagnahme zu prüfen und entweder, wie im Art. 31 näher geregelt ist, zu vollziehen, oder aber seine Bedenken dem Vollstreckungsgerichte mitzutheilen, unter allen Umständen aber auch im Falle von Beanstandungen in Gemäßheit des auch hier maßgebenden §. 106 des Hypothekengesetzes, wenn die Sache nur einigermaßen zur Eintragung sich eignet, wenigstens durch Vormerkung alle einschlägigen etwaigen Rechte, besonders die des Beschlagnahme gläubigers und seine Priorität, zu wahren.“

Das oberstrichterliche Urtheil vom 18. Januar 1883 fährt sodann fort:

„Ferner führt die Berufungsinstanz noch mehrere Thatumstände an, welche dafür sprechen, daß wenigstens vorliegenden Falles das Verlangen des B. kein unberechtigtes gewesen sei, er vielmehr „allen Anlaß gehabt habe“, vor Anlage eines neuen Formulariums sich Aufklärung über den wirklichen Besitz:

„stand durch Einsicht der Erwerbssurkunde zu verschaffen.“

Eben darum, weil nach der Ansicht des Hypothekenbeamten eine weitere Aufklärung durch Vorlage der Erwerbssurkunde nothwendig war, sonach das gestellte Gesuch noch einer Ergänzung bedurfte, war derselbe schon nach §. 106 des Hypothekengesetzes zur Vormerkung des Besitztittels und der Beschlagnahme verpflichtet, nachdem der §. 106 des Hypothekengesetzes die bestimmte Verpflichtung statuirt: von jedem Gesuch, welches nicht als ganz unstatthaft zu verwerfen ist, dessen Gewährung aber noch andere Vorlagen oder Vernehmungen erfordert, die geeignete Vormerkung im Hypothekenbuch zu machen.

Bezüglich der Anwendbarkeit dieser Bestimmung hat aber keineswegs, wie am Schlusse des oberstrichterlichen Urtheils vom 18. Januar 1883 hervorgehoben ist, irgend welche Controverse je bestanden. Unklarheit bestand und besteht theilweise noch bezüglich der Protestationen und Vormerkungen von Hypotheken (§§. 27—30 d. Hyp.-Ges.) — und hierauf beziehen sich allein die in dem oberstrichterlichen Urtheil allegirten Ausführungen in Regelsberger's Hypothekenrecht (vgl. Bl. für RA. Bd. 44 S. 83 u. flgd.), keineswegs aber bezüglich der Verpflichtung zur vorläufigen Einschreibung, auf welche die Hypothekenämter in der Justizministerialentschließung v. 26. Juli 1864 (Justizministerialblatt S. 217) besonders aufmerksam gemacht wurden.

Vgl. Graf zu Gönner's Comment. III S. 144.

Hienach enthält die Unterlassung der Vormerkung, welche unter allen Verhältnissen erfolgen mußte, nicht nur einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Subhastationsordnung, sondern geradezu eine Verletzung einer klaren hypothekengesetzlichen Norm.

(Schluß folgt.)